

Kleine Mitteilugnen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **19 (1912)**

Heft 14

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ersatzpflichtig sei. Das Landesgericht verurteilte den Beklagten zur Zahlung. In der Berufungsinstanz erweiterte die Klägerin ihre Ansprüche und bezeichnete ihren Schaden einmal als Ausfallschaden, soweit überhaupt nicht gezahlt worden ist, und außerdem als Konjunkturschaden, weil sie immer nur auf Bestellung liefere, seit dem Abschlusse die Baumwolle aber um 36 Pfg. das Pfund im Preise gesunken sei, die für M. & Co. bereitgestellte Ware also um soviel niedriger habe verkauft werden müssen. Daraufhin verurteilte auch das Oberlandesgericht Colmar den Beklagten zur Zahlung von 12696 M. gegen Abtretung der Forderung gegen den Firmeninhaber von M. u. Co., stellte aber fest, daß er nicht verpflichtet ist, den Schaden zu ersetzen, der noch durch Nichtannahme der Waren entsteht. Der Berufungsrichter führt dazu aus, daß die Klägerin ihre Ansprüche auf Ersatz des Konjunkturschadens und des Ausfallschadens damit begründe, daß der Beklagte sie fahrlässig veranlaßt habe, abzuschließen bzw. ebenso fahrlässig unterlassen habe, ihr von der wesentlichen Verschlechterung der Vermögenslage von M. & Co. ihr Mitteilung zu machen. Es gehöre zur Pflicht eines Handlungsagenten, die Kreditwürdigkeit der Abnehmer zu prüfen und von Aenderungen im Geschäftsgange zu berichten. Gegen die Sorgfaltspflicht habe sich der Beklagte vergangen, weil er die nach Abschluß des Lieferungsvertrages eingetretene Vermögensverschlechterung von M. & Co. nicht gemeldet habe. Was den Ausfallschaden angehe, so könne die Klägerin Ersatz verlangen, müsse aber dafür die Forderung an den Inhaber M. & Co. bzw. an den Bürgen abtreten, weil der Beklagte die aus § 48 B. G. B. sich ergebenden Pflichten nicht erfüllt habe. Soweit sich die Widerklage des Beklagten auf den Konjunkturschaden beziehe, sei sie begründet und könne für diesen Schaden die Klägerin keinen Ersatz verlangen. Das Reichsgericht bestätigte dieses Urteil, indem es die Berufung des Beklagten als unbegründet zurückwies.

* * *

Einen andern Fall, der über die Rechtsstellung des Vertreters Klarheit gibt, teilt Rechtsanwalt Dr. F. Walter ebenfalls in obiger Fachschrift wie folgt mit:

Ist der „Vertreter“ Einkaufskommissionär oder nur Abschlußagent, d. h. kauft er im eigenen Namen und wird er daher dem Verkäufer gegenüber persönlich für den Kaufpreis haftbar oder verpflichtet er durch den Kaufvertrag direkt die von ihm vertretene Firma? Im Zweifel ist das letztere der Fall. Hierzu möge als Beweis der folgende Rechtsstreit dienen!

Der Beklagte hatte für Rechnung der Firma X. von dem Kläger Strumpfwaren bezogen. Nach Lieferung der Waren an die Firma X. fiel diese in Konkurs. Der Kläger will sich wegen des Kaufpreises nunmehr an den Beklagten halten. In der Vertragsurkunde zwischen der Firma X. und dem Beklagten wurde dieser als „Vertreter“ bezeichnet. Es handelt sich demnach um Auslegung dieser Bezeichnung. Das Landgericht gelangte zur Verurteilung des Beklagten. Auf dessen Berufung erklärte jedoch das Oberlandesgericht Dresden:

Die in dem Vertrag zwischen der Firma X. und dem Beklagten ausgesprochene Bestellung des letzteren zum „Vertreter“ ist nach dem Sprachgebrauch und nach dem übrigen Inhalte der Urkunde im Zweifel dahin auszulegen, daß der Beklagte die Firma hat vertreten, d. h. nicht im eigenen Namen, sondern im Namen der Firma abschließen, nicht etwa nur für sie vermitteln sollen. Zur Gewißheit aber wird die Vermutung durch das Gutachten des Sachverständigen, der es im Handel mit Strumpfwaren als allgemein üblich bezeichnet, daß der Vermittler (zu ergänzen: im weiteren Sinne) beim Einkaufe von Strumpfwaren als Agent (im engeren Sinne — Abschlußagent) und nicht als Makler (-Vermittlungsagent) oder Einkaufskommissionär

tätig wird. Denn solange nicht besondere Umstände dagegen sprechen, darf unbedenklich unterstellt werden, daß die Beteiligten das übliche gewollt und in der Vertragsniederschrift zum Ausdrucke haben bringen wollen. Solche besondere Umstände liegen nicht vor. Daß der Beklagte die Kaufpreiswechsel der Firma X. wiederholt mitgezeichnet hat, läßt nach dem Gutachten des Sachverständigen schon an sich nicht ohne weiteres auf das Bestehen einer Einkaufskommission schließen und findet in den erörterten Fällen seine einleuchtende Erklärung in dem Wunsche der Verkäufer eine weitere Sicherheit für die Kaufpreisforderungen an die ihnen unbekannte Käuferin die Firma X., zu erlangen. Unwesentlich ist endlich, daß sich der Beklagte, und zwar von beiden Teilen, Provision ausbedungen hat; derartige Abmachungen kommen, wie den erkennenden Richtern bekannt ist und überdies vom Sachverständigen bestätigt wird, bei Agentur- wie bei Kommissionsgeschäften gleichermaßen vor. Seine hiernach festzustellende Eigenschaft eines Abschlußagenten hat der Beklagte dem Kläger auch zu erkennen gegeben; denn er hat auf dem Bestellschreiben besonders vermerkt, daß die Rechnung auf die Firma X. auszustellen sei. Darin liegt, wie schon das Landgericht zutreffend ausführt, der deutliche Hinweis, daß diese Firma und nicht der Beklagte den Kaufpreis schulden solle, der Beklagte also nicht nur für deren Rechnung, sondern auch in deren Namen bestelle. Die Berufung wurde demzufolge zurückgewiesen.

Kleine Mitteilungen

Putzwolle-Reinigung mit Wiedergewinnung der Schmiermittel.

Eine sehr zweckmäßige Reinigungsmethode der Putzwolle gründet sich darauf, daß die als Schmiermittel in Anwendung kommenden Fette und Öle in Petroleumäther und Benzol löslich sind. Durch Auflösen des Schmiermittels in einem dieser Stoffe gewinnt man durch die darauffolgende Verdunstung der letzteren nicht nur das Schmiermittel zurück, welches der Putzwolle anhaftete, sondern man gewinnt auch die Lösungsmittel selbst zu wiederholtem Gebrauche zurück.

Zu diesem Zwecke drückt man die zu reinigende Putzwolle fest in einen Blechzylinder, welcher unten einen Abfluhahn besitzt und dessen Deckel luftdicht verschließt. Vor dem Aufsetzen des Deckels übergießt man die Wolle mit so viel Petroleumäther oder Benzol, daß die Flüssigkeit die vollgesaugte Wolle ganz überdeckt. Nach dem Aufsetzen des Deckels läßt man das Gefäß zwölf Stunden stehen, worauf man den Hahn eines etwa zwei Meter hohen Rohres, welches am Deckel angebracht ist, öffnet und durch das Rohr Wasser auffüllt, nachdem auch der unten angebrachte Hahn geöffnet wurde. Die Lösung läuft ab, und man füllt nun durch das obere Rohr so lange Wasser nach, bis nur noch reines Wasser aus dem unteren Hahn abfließt.

Das aufgefangene gelöste Schmiermittel wird darauf in einem Destillierapparat, dessen Blase in einem mit Wasser gefüllten Kessel steht, gebracht und das Wasser bis zum Sieden erhitzt. Da der Siedepunkt eines der beiden Lösungsmittel niedriger wie der des Wasser liegt, so verdunsten die Lösungsmittel allmählich vollständig und können durch Abkühlen der entweichenden Dämpfe in einer Kühlschlange wiedergewonnen werden.

Bei Putzwolle, die mit festen Schmiermitteln verunreinigt ist, kann man auch Verseifung anwenden. Man übergießt zu diesem Zwecke die in einen Kessel gebrachte Wolle mit schwacher Antynatronlauge, erhitzt bis zum Kochen und hebt nach der Verseifung die Wolle heraus. Der Rückstand bildet eine gewöhnliche Seife, die zum Scheuern und dergl. verwendet werden kann.

Fachschulnachrichten.

Am 3. Juli fand die Hauptversammlung der Webschulkorporation in Wattwil statt, deren Besuch zahlreicher hätte sein können. Herr Präsident Lanz erstattete kurzen